

Besondere Vereinbarungen zur Maschinenversicherung für stationäre Geräte Premium-Deckung (Stand 07.2015)

1. Entschädigung im Totalschadenfall

Innerhalb der ersten 24 Monate ab 1. Inbetriebnahme der versicherten Sache wird im Totalschadenfall der Neuwert, maximal die Versicherungssumme ersetzt.

2. Entschädigungsberechnung

In Ergänzung zu § A5 Nr. 3 AMB 2008 wird für die Differenz von bis zu 30 % zwischen Versicherungswert gemäß § A5 AMB 2008 und Versicherungssumme keine Unterversicherung angerechnet.

Bei einer höheren Differenz wird für den Teil, der die 30 % übersteigt, die Unterversicherung gemäß § A7 Nr. 6 AMB 2008 berechnet.

3. Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines versicherten Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden den Betrag von 10.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigt.

Das Schadensbild ist nach Möglichkeit durch Fotos zu dokumentieren und die bei der Reparatur ausgetauschten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren.

Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung, verpflichtet.

4. GAP-Deckung für geleaste Maschinen

Unter der Voraussetzung, dass die Versicherungssumme dem Versicherungswert und mindestens der Finanzierungssumme entspricht, gilt in Ergänzung zu § A7 Nr. 3 AMB 2008 folgende weitergehende Entschädigungsleistung im versicherten Totalschadenfall vereinbart:

Wird der Leasing-/Finanzierungsvertrag nicht fortgesetzt, ersetzt der Versicherer zusätzlich eine Differenz zwischen dem Zeitwert gemäß § A7 Nr. 1 AMB 2008 und dem Leasing-/Finanzierungsbuchwert bis zu einer Höchstentschädigung i. H. v. 20 % der Versicherungssumme.

Die Leistung aus dieser GAP-Deckung gilt für Leasing-/Finanzierungsverträge auf der Grundlage von zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses marktüblicher Zinsen und Laufzeiten, nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten.

Alle sonstigen Bestimmungen, insbesondere gemäß §§ A7, 8 bzw. A7,8 AMB 2008 (z. B. Abzug der Restwerte, Selbstbeteiligung) und gemäß Abschnitt § B8 AMB 2008 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers) gelten unverändert auch für diese GAP-Deckung.

5. Werkzeuge

Schäden an maschinenspezifischen Werkzeugen gelten in Folge eines ersatzpflichtigen Schadens auf Erstes Risiko bis zu einer Versicherungssumme von 5.000 EUR gemäß § A1 Nr. 3 AMB 2008 mitversichert.

6. Abschreibung für Spindeln / Motorspindeln (Werkzeugmaschinen)

Bei Schäden an Hauptspindeln (Arbeitsspindeln) bzw. Motorspindeln und Kugelrollspindeln von Werkzeugmaschinen wird die Entschädigung nach § A7 AMB 2008 gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt (der Abzug erfolgt sowohl von den Ersatzteil- als auch von den Lohnkosten): Verringerung der Entschädigung nach einer Benutzungsdauer von

bis zu 2.000 Bh	um	5 %
bis zu 4.000 Bh	um	10 %
bis zu 6.000 Bh	um	20 %
bis zu 8.000 Bh	um	30 %
bis zu 10.000 Bh	um	40 %
bis zu 12.000 Bh	um	50 %
über 12.000 Bh	um	60 %

Bei nicht vorhandenem Stundenzähler an der versicherten Maschine gilt folgende Entschädigungsstaffel (der Abzug erfolgt sowohl von den Ersatzteil- als auch von den Lohnkosten):

Verringerung der Entschädigung nach einer Benutzungsdauer von

6 Monaten	um	5 %
12 Monaten	um	10 %
18 Monaten	um	20 %
24 Monaten	um	30 %
30 Monaten	um	40 %
36 Monaten	um	50 %
42 Monaten und mehr	um	60 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.